

Gemeinde Dörflingen

Kanton Schaffhausen

SCHUTZZONENREGLEMENT**Für die Grundwasserfassung "Loog"**

<u>Inhaltsübersicht</u>	Artikel
I Allgemeines	
Begriffe	Art. 1
Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien	Art. 2
Geltungsbereich	Art. 3
Lage innerhalb der Gemeinde	Art. 4
Weitere gesetzliche Bestimmungen	Art. 5
II Nutzungsbeschränkungen (Gliederung gemäss Bundes-Wegleitung Grundwasserschutz)	
Weitere Schutzzone (Zone S 3)	Art. 6
Engere Schutzzone (Zone S 2)	Art. 7
Fassungsbereich (Zone S 1)	Art. 8
Schutz des Fassungsbereichs	Art. 9
III Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	Art. 10
Anmerkung im Grundbuch	Art. 11
Informationspflicht	Art. 12
Vollzug und Überwachung	Art. 13
Strafbestimmungen	Art. 14

I Allgemeines

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone S 1
- Engere Schutzzone Zone S 2
- Weitere Schutzzone Zone S 3

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Trinkwasserfassung bildet eine Zone S im Sinne von Anhang 4 Ziffer 12 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20);
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201);
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81);
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0);
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 18. Mai 2005 (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SR 916.161);
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern vom 10. Januar 2001 (Dünger-Verordnung, DüV; SR 916.171);
- Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute Bundesamt für Umwelt BAFU) 2004;
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.200);
- Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung vom 6. Mai 1986 (Organisationsverordnung; SHR 172.101)

Art. 3 Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht (Nr. 11769-2) vom 04.08.2017, verfasst durch Dr. von Moos AG, Gächlingen.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan (Nr. 11769-2) im Massstab 1: 1'000, erstellt durch die Wüst Bauingenieure AG, Schaffhausen und die Dr. von Moos AG, Gächlingen mit Datum vom 04.08.2017.

Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

Art. 4 Lage innerhalb der Gemeinde

Die Lage innerhalb der Gemeinde ist im Zonenplan im Massstab 1: 5'000 der Gemeinde Dörflingen ersichtlich.

Art. 5 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechts, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrechts sowie des Gewässerschutzrechts bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 6 Weitere Schutzzone (Zone S 3)

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen und Bestimmungen:

a) Baustellen

Für Grossbaustellen, Installationsplätze und Terrainveränderungen mit Abgrabungen ist eine Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich.

b) Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten.

Zugelassen sind landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie Bauten mit Anfall von häuslichem Abwasser. Die Lagerung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke für höchstens zwei Jahre ist gestattet.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind untersagt.

Güllebehälter, Mistplatten, erdverlegte Gülleleitungen und Raufuttersilos müssen dicht erstellt werden und sind durch entsprechenden Unterhalt baulich in einwandfreiem Zustand zu halten. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

c) Wärmenutzung aus dem Untergrund

Das Erstellen und Betreiben von Kreisläufen mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden oder dem Wasser Wärme entziehen oder zuführen, ist verboten.

d) Abwasseranlagen

Abwasserreinigungsanlagen und sanitäre Anlagen mit Sickergruben sind nicht zulässig.

Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Empfehlung V 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen.

Schmutzwasserleitungen sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Für fugenlose oder verschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme.

Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen.

Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

e) Versickerungsanlagen

Sickergruben und Versickerungsschächte mit direkter Einleitung unbehandelter verschmutzter Abwässer, wie beispielsweise sanitäre Anlagen mit Sickergrube, sind verboten. Das Versickern von nicht verschmutztem Abwasser über eine bewachsene Bodenschicht ist zulässig (beispielsweise nicht verschmutztes Abwasser von Dachflächen). Fehlt eine bewachsene Bodenschicht, ist eine Bewilligung nach Art. 32 GSchV erforderlich.

f) Strassen

Bei der Erstellung neuer Strassen, auf welchen der Transport wassergefährdender Stoffe erlaubt ist, ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

Für untergeordnete Strassen und Flurwege entfallen diese Massnahmen. Das Strassenabwasser darf seitlich der Strasse grossflächig (nicht punktuell) zur Versickerung kommen, wobei die Entwässerung der Fahrbahn über die Schulter zu erfolgen hat.

Die Anwendung von Lackbitumen ist verboten.

g) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und Einschränkungen gestattet:

- Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Braucheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.
- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen ist verboten.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld und das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden sind verboten.
- Die Freihaltung von Schweinen ist verboten.
- Es dürfen nur befestigte Laufhöfe erstellt und genutzt werden.
- Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung sind in Art. 6 lit. i dieses Reglements geregelt.

h) Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger

Pflanzenschutzmittel sind die in Art. 3 Abs. 1 der PSMV aufgeführten Wirkstoffe und Zubereitungen. Mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben. Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der PSMV.

Es dürfen nur diejenigen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen. Die für die Landwirtschaft geprüften Pflanzenschutzmittel sind im jährlich erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft aufgeführt.

Der Einsatz von Düngern richtet sich nach den Bestimmungen der ChemRRV sowie der DüV.

Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mitzubersichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für den Pflanzenschutz gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind.
- Auf Dächern sowie auf und an Strassen, Wegen und Plätzen dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder



m) Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen

Das Errichten und Betreiben von Deponien, Lagern, Zwischenlagern, Umschlag- und Abstellplätzen aller Art sind verboten.

n) Militärische Anlagen und Schiessplätze

Das Erstellen von Schiessanlagen ist nicht gestattet.

o) Fliessgewässer-Revitalisierung

Für wasserbauliche Massnahmen ist eine Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich.

Art. 7 Engere Schutzzone (Zone S 2)

Zusätzlich zu den in Art. 6 dieses Reglements aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen und Bestimmungen:

a) Oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten (z.B. Parkplätze) ist verboten. Bestehende Bauten dürfen weiterhin sachgerecht genutzt sowie saniert und unterhalten werden.

b) Abwasseranlagen

Schmutzwasserleitungen, Meteorwasserleitungen und Drainagesammelleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

c) Versickerungen

Das Versickernlassen von Dach-, Drainage- und Niederschlagswasser ist verboten.

d) Strassen

Es dürfen keine neuen Strassen erstellt werden.

Der Ausbau von Güterstrassen bedarf einer Bewilligung des Baudepartements des Kantons Schaffhausen. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinflussung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

Die durch die engere Schutzzone führenden Strassen sind nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu versehen. Radfahrer sind gestattet. Vom Fahrverbot ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Verkehr der Anstösser sowie der Werkverkehr.

e) Landwirtschaft

Als Nutzung sind nur Dauerwiese und Weidegang erlaubt. Bei Weidenutzung ist mit geeigneten Massnahmen die Zerstörung der Grasnarbe zu verhindern.

f) Pflanzen- und Holzschutzmittel sowie Dünger

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet. Einzelstockbehandlung ist erlaubt. Dafür dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, welche aufgrund Ihrer Abbaubarkeit und Mobilität nicht in Trinkwasserfassungen gelangen können. Angaben zu zulässigen Mitteln sind beim Interkantonalen Labor einzuholen. Die Einzelstockbehandlungen sind zu dokumentieren.

Als Düngemittel sind Mineraldünger, Mist und Reifekompost zugelassen. Düngemittel dürfen nur während der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

Der Einsatz von Gülle und anderen Flüssigdüngern ist nicht gestattet.

Es dürfen keine Gülleverschlauchungen durch die Zone S 2 geführt werden.

g) Freizeit- und Sportanlagen

Das Erstellen von Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile sowie von Zelt- und Campingplätzen ist verboten.

h) Fliessgewässer-Revitalisierung

Fliessgewässer-Revitalisierungen und andere wasserbauliche Massnahmen sind nicht gestattet.

Art. 8 Fassungsbereich (Zone S 1)

Zusätzlich zu den in Art. 6 und 7 dieses Reglements aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen und Bestimmungen:

- Es besteht ein generelles Nutzungsverbot. Zulässig sind nur Tätigkeiten, die der Trinkwassernutzung dienen. Zudem ist das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, untersagt.
- Als Nutzung ist nur Dauerwiese erlaubt. Weidegang und der Einsatz von Düngern und Herbiziden sind verboten.

Art. 9 Schutz des Fassungsbereichs

Der Fassungsbereich ist mit einem Maschendrahtzaun einzuzäunen.

III Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat sowie nach der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen in Kraft. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 17.08.2004.

Art. 11 Anmerkung im Grundbuch

Nach In-Kraft-Treten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

Art. 12 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 13 Vollzug und Überwachung

Die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der in diesem Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen liegen beim Gemeinderat.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit dem Departement des Innern des Kantons Schaffhausen Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom BUWAL (heute BAFU) erlassene Wegleitung "Grundwasserschutz" als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglements zu erlassen. Der Gemeinderat kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich Vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 14 Strafbestimmungen

Zuwerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat Dörflingen beschlossen am 26. September 2017 und 4. Juli 2023

Der Präsident:

Die Gemeindegemeinschaft:

Vom Departement des Innern genehmigt am: 6.11.2023

Der Departementsvorsteher: